

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: November 2023

## 1. Geltung

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten zwischen der KGT Gebäudetechnik GmbH (KGT) bzw. der KGT Elektrotechnik GmbH (KGT) und Lieferanten von beweglichen Sachen (Lieferungen) und/oder Werk-/Dienstleistungen (Leistungen). Die AEB gelten für alle von der KGT abgeschlossenen Verträge und auch für alle künftigen Geschäfte/Verträge, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Es gilt gegenüber dem Lieferanten jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle AEB-Fassung, die im Internet unter [www.kgt.at/aeb](http://www.kgt.at/aeb) jederzeit abrufbar ist. Abweichungen und Ergänzungen zu den vorliegenden AEB der KGT erkennt die KGT nur an, wenn die KGT diesen ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, zum Beispiel auch dann, wenn die KGT in Kenntnis der Verkaufsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Die KGT ist berechtigt, diese AEB zu ändern. In diesem Fall hat die KGT den Lieferanten über die Änderungen der AEB sowie über den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Änderung schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren. Die Änderung der AEB tritt in Kraft, sofern der Lieferant die Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung widerspricht. Im Fall eines fristgerechten Widerspruchs besteht das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und der KGT gemäß den AEB in der Fassung vor der kundgemachten Änderung bzw. in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fort.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Annahme der Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb eines Werktages nach Abgabe der Bestellung schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von KGT schriftlich angenommen werden.
- 2.2. Weicht die Auftragsbestätigung inhaltlich von der Bestellung ab, kommt kein gültiger Vertrag mit dem Lieferanten zustande. Übermittelt der Lieferant keine formgültige Auftragsbestätigung an die KGT, ist die KGT nicht an die Bestellung gebunden. Bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung steht es der KGT frei, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus Ansprüche ableiten könnte.
- 2.3. Wird der Auftrag auf Grundlage eines gemeinsamen Verhandlungsprotokolls erteilt, ist eine Bestätigung durch den Lieferanten nicht mehr erforderlich und der Vertrag kommt mit Auftragserteilung zustande. Eine dennoch ausgefertigte Auftragsbestätigung ist unbeachtlich.
- 2.4. Die KGT ist berechtigt, schriftlich Änderungen bei ihren Leistungsanforderungen bzw. ihrer Bestellung vorzunehmen. Diese Änderungen gelten vom Lieferanten als genehmigt, ohne dass er dadurch der KGT Mehrkosten in Rechnung stellen könnte, wenn er den Änderungen nicht binnen 10 Werktagen nach Erhalt ausdrücklich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs hat der Lieferant überprüf- und nachvollziehbar darzulegen, welche Auswirkungen die Änderungen in Hinblick auf Kosten und/oder Termine der (ursprünglichen) Bestellung haben. Die KGT hat das Recht, die Änderungen zu den bekannt gegebenen Konditionen des Lieferanten zu bestellen.
- 2.5. Die Weitergabe der Bestellung an Dritte, einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der KGT. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich die KGT das Recht vor, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 2.6. Für Leistungen des Lieferanten gilt, dass der Lieferant seine Leistungen in eigener Verantwortung mit eigenem Personal, Material und Werkzeug erbringt. Der Lieferant hat die Leistung stets selbst zu erbringen. Eine Weitergabe an einen Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KGT möglich.
- 2.7. Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

### 3. Formvorschriften

- 3.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn diese von befugten Einkäufern, Projektleiter bzw. von der Geschäftsleitung schriftlich (E-Mail genügt) erteilt worden sind. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen oder Ergänzungen sowie Änderungen bereits erteilter Aufträge oder bereits geschlossener Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Originalunterschrift oder sichere elektronische Signatur erforderlich).
- 3.2. Im Einzelfall nach Vertragsabschluss getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB (z.B. Werkverträge). Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der KGT maßgebend.
- 3.3. In sämtlichen Schriftstücken, insbesondere Rechnungen, ist die Bestellnummer der KGT anzuführen, widrigenfalls ist die KGT berechtigt, diese ohne Bearbeitung zurückzustellen und diese im Zweifel als nicht eingelangt gelten.
- 3.4. Rechnungen sind als PDF-Datei per E-Mail an [rechnung@kgt.at](mailto:rechnung@kgt.at) (KGT Gebäudetechnik GmbH) bzw. [faktura-et@kgt.at](mailto:faktura-et@kgt.at) (KGT Elektrotechnik GmbH) zu senden.

### 4. Preise

- 4.1. An die KGT gelegte Offerte sind, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.
- 4.2. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarungen verstehen sich Preise, die der KGT genannt werden, inklusive Zölle, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Verpackungs- sowie Versand-/Transportkosten, frei geliefert zum Bestimmungsort (inklusive Entladung) sowie Kosten für eine allfällige Transportversicherung. Alle Preise sind in EURO zu verstehen. Vereinbarte bzw. dem Vertrag zu Grunde gelegte Preise gelten als Fixpreise, Preisgleitklauseln und dergleichen werden von der KGT nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt werden.
- 4.3. Es gelten unter Zugrundelegung unserer Einkaufskonditionen die offizielle Preisliste samt Rabattvereinbarung des Lieferanten bzw. die vereinbarten Sonderpreise, welche zum Zeitpunkt der Bestellung Gültigkeit haben und als Fixpreise anzusehen sind. Sollte in einem Angebot unseres Lieferanten ein höherer Preis angeboten sein als er sich lt. Rabatt- oder Sondernettopreisvereinbarung ergibt, gilt automatisch der niedrigste vereinbarte Preis.

### 5. Lieferung

- 5.1. Die von der KGT gekaufte Lieferung gilt als Bringschuld. Der Lieferant trägt daher die Kosten und das Risiko des Transportes. Kosten und Gefahrenübergang verstehen sich frei Bestimmungsort inkl. Verpackung und Abladung. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an der Lieferung (nach Entladung) an die KGT über.
- 5.2. Der Lieferant hat für eine sachgemäße Verpackung zu sorgen.
- 5.3. Der Lieferant ist für die Rücknahme/Entsorgung der Transportmittel, der Verpackung sowie der Paletten und Container etc. verantwortlich.
- 5.4. Allen Lieferungen sind entsprechende Versandunterlagen (insbesondere Lieferschein mit genauer Inhalts- und Mengenangabe sowie die Angabe der Bestellscheinnummer) beizulegen, widrigenfalls ist die KGT berechtigt, Lieferungen nicht anzunehmen und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Ebenfalls sind Sicherheitsdatenblätter spätestens bei der Lieferung an den Besteller per E-Mail zu übermitteln. Vor der Auslieferung von Großkomponenten wird – zwecks Vereinbarung des genauen Liefertermins – um telefonisches Aviso an den Besteller gebeten.
- 5.5. Die Lieferung ist am vereinbarten Termin bei der angegebenen Empfangsstelle zu übergeben. Bei Lieferung vor diesem Termin behaltet sich die KGT vor, den Lieferanten mit daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) zu belasten.
- 5.6. Die KGT ist berechtigt, den Lieferort und -termin bzw. die Lieferfrist zu verändern. Diese Änderungen gelten vom Lieferanten als genehmigt, ohne dass er dadurch der KGT Mehrkosten in Rechnung stellen könnte, wenn er den Änderungen nicht binnen 3 Werktagen nach Erhalt schriftlich (E-Mail genügt) widerspricht.
- 5.7. Im Falle von Änderungen der Termine der Bestellung, etwa weil der Kunde Änderungen vorgibt und/oder für eine vorausschauende Projektplanung bzw. -steuerung erforderliche Zwischentermine definiert werden, sind die neuen Termine für den Lieferanten verbindlich, wenn und insoweit der Lieferant einem oder mehreren

festgelegten (Zwischen-)Terminen nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich widerspricht. In einem allfälligen Widerspruch hat der Lieferant der KGT schriftlich und für Dritte nachvollziehbar jene Gründe mitzuteilen (E-Mail genügt), weshalb ein oder mehrere bestimmte Liefer- und/oder Leistungstermine von ihm nicht eingehalten werden können.

- 5.8. Lieferungen ohne Bestätigung der Übernahme – Unterschrift des jeweils zuständigen Monteurs oder einer sonst hierzu befugten Person der KGT – gelten bis zur nachweislichen Genehmigung durch den Lieferanten als nicht geliefert; der Lieferant ist in diesem Fall mit den Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug.
- 5.9. Alle Lieferungen an die KGT haben frei von Eigentumsvorbehalt zu erfolgen.

#### **6. Zahlung und Zahlungsfrist**

- 6.1. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, sodass bei Feststellung des Irrtums der entsprechende Betrag mit anderen Forderungen aufgerechnet werden kann. Die KGT ist berechtigt, eigene Forderungen mit den Forderungen des Lieferanten jederzeit aufzurechnen. Durch jede Zahlung geht der entsprechende Anteil der Lieferung oder Leistung in das Eigentum der KGT über, ungeachtet dessen, dass der Gefahrenübergang erst zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgt.
- 6.2. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Rechnungs- oder Wareneingangs bzw. mit vollendeter Leistungserbringung zu laufen, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist; bei Lieferung/Leistung vor dem vereinbarten Termin jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin.

#### **7. Betriebsvorschriften**

Sofern für den Einbau, Betrieb und die Wartung des Kaufobjekts Werkzeichnungen, Betriebs- oder Einbauvorschriften und Ersatzteilverzeichnisse, etc. notwendig oder üblich sind, so bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrages und sind der KGT in 2-facher Ausführung spätestens bei Lieferung/Leistung oder nach Anforderung unentgeltlich mitzusenden.

#### **8. Liefer-/Leistungsverzug**

- 8.1. Der Liefertermin wird insofern als fix vereinbart, als wir bei Verzug des Vertragspartners ohne weitere Nachfristsetzung durch bloße Erklärung zurücktreten können, welche innerhalb von 5 Werktagen zu erfolgen hat. Wir sind berechtigt, sämtliche aus dem Verzug resultierende Schäden geltend zu machen.
- 8.2. Kann der Lieferant schon vor dem vereinbarten Termin erkennen, dass eine rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, hat er der KGT darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die KGT dazu berechtigt, ohne Abwarten des vereinbarten Termins und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.3. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Lieferanten, bei Änderung der Eigentümerstruktur des Lieferanten oder bei Gefährdung der Vertragserfüllung, insbesondere durch schlechte Vermögensverhältnisse des Lieferanten, ist die KGT berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle daraus resultierenden Mehrkosten der KGT zu ersetzen.

#### **9. Gewährleistung**

- 9.1. Der Lieferant leistet Gewähr und garantiert, dass die gelieferten Waren und Bestandteile die gewöhnlich vorausgesetzten und in der Bestellung zugesicherten Eigenschaften haben, den einschlägigen Gesetzen, Normen, Richtlinien und Vorschriften, jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen. Die erbrachten Lieferungen und Leistungen müssen am Bestimmungsort behördlich zugelassen sein.
- 9.2. Haftungsausschlüsse der Vertragspartner der KGT, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit der KGT ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher auch z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen usw.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre, ausgenommen es wurden separate Vereinbarungen getroffen. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird widerlegbar vermutet, dass sie zum Erfüllungszeitpunkt vorhanden waren. Den Gegenbeweis hat der Lieferant zu erbringen. Für den Gegenbeweis gilt kein Beweis des ersten Anscheines, sondern nur der volle Gegenbeweis. Gelingt dieser nicht, so verbleibt es bei der Gewährleistungspflicht des Lieferanten.

- 9.4. Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es der KGT frei, zwischen Austausch, Reparatur oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Anspruch auf Auflösung des Vertrags und die KGT macht von diesem Gebrauch. Die Kosten der Reparatur trägt der Lieferant.
- 9.5. Soweit die KGT auf Reparatur oder Austausch besteht, ist die KGT bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.
- 9.6. Die KGT ist berechtigt, die Annahme mangelhafter Lieferungen/Leistungen zu verweigern.
- 9.7. Einer Verpflichtung der KGT zur unverzüglichen Untersuchung der Lieferung/Leistung gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Die KGT ist vielmehr berechtigt, Gewährleistung wegen auftretender Mängel sowie Qualitäts- und Mengenabweichungen innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend zu machen. Ein Ausschluss der Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche kann in diesem Fall vom Lieferanten nicht ausgeschlossen werden.
- 9.8. Bei Mangelbehebung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch die KGT für die gesamte von der Mangelhaftigkeit betroffene Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- 9.9. Im Falle von Serienmängeln ist der Lieferant verpflichtet, alle von diesem Mangel potentiell betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen auszutauschen bzw. zu verbessern. Um einen Serienmangel handelt es sich jedenfalls, wenn mehr als 2% des gelieferten/verwendeten Materials denselben Mangel bzw. dasselbe Fehlerbild aufweisen.
- 9.10. Der Lieferant garantiert, dass Ersatzteile sowie Verschleißteile für die erbrachten Lieferungen und Leistungen mindestens 10 Jahre nach Gewährleistungsende zur Verfügung gestellt werden können.

#### **10. Schadenersatz**

Der Lieferant haftet für sämtliche (Folge-)Schäden, die der KGT aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung aus seinem oder dem Verschulden von zur Auftragsbefreiung beigezogenen Gehilfen entstehen.

#### **11. Produkthaftung**

Ein Ausschluss einer Regressforderung unsererseits gem. § 12 PHG wird von uns nicht akzeptiert.“

#### **12. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote**

Im Falle gerechtfertigter Reklamationen ist die KGT zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.

#### **13. Pönale**

- 13.1. Für den Fall des Verzuges wird eine Vertragsstrafe unabhängig vom Verschulden vereinbart, die nicht als Reuegeld anzusehen ist. Sie beträgt für jeden begonnenen Kalendertag des Verzugs 0,5 % des Gesamtbestellwertes bzw. der Gesamtauftragssumme inkl. USt., maximal jedoch 10% des Gesamtbestellwertes bzw. der Gesamtauftragssumme inkl. USt. Ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens (vgl. Punkt 10 Schadensersatz dieser AEB) bleibt vorbehalten.
- 13.2. Durch die Bezahlung der Pönale wird der Lieferant von der Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht entbunden. Die Pönale kann zusätzlich zu dem auf Grund des Verzuges entstandenen Schaden gefordert werden.

#### **14. Schulung und Dokumentation**

Bei Lieferung technischer Anlagen oder Geräten ist das Bedienungs- und Wartungspersonal des Lieferanten bzw. des von der KGT bekanntgegebenen Dritten kostenlos einzuschulen. Sind technische Anlagen oder Geräte durch den Lieferanten oder Dritte zu montieren, hat der Lieferant die erforderlichen Montagepläne (einschließlich Anschlüsse, allfälliger baulicher Notwendigkeiten etc.), Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten, CE-Erklärungen und Hinweise auf Besonderheiten des Liefergegenstandes mitzuliefern. Die Dokumentation ist mindestens in 2-facher Ausführung in deutscher und auf Verlangen der KGT auch in anderen Sprachen sowohl schriftlich als auch in elektronischer Form zu erstellen. Beschriftungen sind in deutscher Sprache und auf Verlangen der KGT auch in anderer Sprache anzubringen.

### **15. Geheimhaltung/Schutz von Plänen und Unterlagen**

- 15.1. Die von der KGT zur Verfügung gestellten Pläne, Skizzen, Modelle, Zeichnungen und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches sind geistiges Eigentum der KGT. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der KGT.
- 15.2. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von der KGT zurückgefordert werden und sind jedenfalls unaufgefordert und kostenlos an die KGT zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder nach Ausführung des Auftrages. Der Lieferant verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der KGT, die ihm im Zuge der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 15.3. Der Lieferant verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 15.4. Werden vom Lieferanten Unterlagen oder Leistungen erstellt und der KGT zur Verfügung gestellt, die Rechtsschutz einschließlich Urheberrechtsschutz genießen, räumt dieser der KGT im Falle eines Vertragsabschlusses mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung ein uneingeschränktes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Werken ein bzw. gilt ein solches als vereinbart.

### **16. Datenschutz**

Die KGT wird Daten des Lieferanten grundsätzlich nur zu Zwecken der Einkaufsabwicklung, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeiten. Der Lieferant erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die KGT die gespeicherten Daten an verbundene Unternehmen und IT-Dienstleister weitergibt.

### **17. Schutzrechte**

Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb sämtlicher gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster oder Marken und bestehender Urheberrechte, abgegolten und der KGT zur freien Benützung und wiederholten Weiterveräußerung des Auftragsgegenstandes berechtigt. Der Lieferant hat allenfalls notwendige Lizenzen auf eigene Kosten zu beschaffen. Bei Verletzung fremder Schutzrechte hat der Lieferant der KGT schad- und klaglos zu halten.

### **18. Versicherungen**

- 18.1. Der Lieferant hat im Rahmen des Auftrages erforderliche Versicherungen selbst auf eigene Kosten abzuschließen und verpflichtet sich jedenfalls zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung und Planungshaftung. Dabei hat der Deckungsumfang generell dem Auftragsgegenstand und dem Einsatzzweck zu entsprechen bzw. den Auftrag festgelegten Mindestdeckungsumfang zu erfüllen. Der Lieferant hat die Versicherungspolize sowie die Bestätigung über die entsprechenden Prämienzahlungen auf Verlangen vorzulegen.
- 18.2. Der Abschluss der beschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Versicherung schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des Lieferanten jedoch nicht ein und die vom Lieferanten abgeschlossenen Versicherungen haben einen Regressverzicht zu Gunsten der KGT zu enthalten.

### **19. Inspektion / technische Prüfung**

Alle Materialien müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Dies muss durch Qualitätszertifikate und/oder Zeugnisse bzw. Konformitätserklärungen dokumentiert werden. Diese sind vom Lieferanten kostenlos der KGT vorzulegen. Werden vom Auftraggeber der KGT Materialuntersuchungen (Zertifikate oder Atteste) der zu liefernden Produkte verlangt, so sind diese von hierzu autorisierten Anstalten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

### **20. Umweltverträglichkeit/Entsorgung**

Der Lieferant garantiert die Umweltverträglichkeit seiner Lieferungen und/oder Leistungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### **21. Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Liefer- und Leistungserbringung**

- 21.1. Der Lieferant verpflichtet sich und garantiert, bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen die jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.

- 21.2. Der Lieferant verpflichtet sich, der KGT hinsichtlich aller Ansprüche durch Dritte (z.B. Regress-, Freistellungs- und/oder sonstiger Ansprüche), insbesondere auch gegenüber Behörden, schad- und klaglos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz) durch den Lieferanten für die KGT ergeben.

### **22. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand**

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verfahrenssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist Graz. Die KGT hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.

### **23. Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen der Verträge unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags insgesamt davon nicht berührt.